

T e x t

zum Bebauungsplan Nr. 12, 25 "Händelstraße"

Rechtsgrundlagen: §§ 2 und 8 ff. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
§ 103 Bauordnung (BauO NW.) vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) i.V. mit § 4 derl. DVO. zum
BBauG vom 21.4.1970 (GV. NW. S. 299)
Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238)

- 1) ~~Die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1238) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.~~
- 2) Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen können im Bauwuch zugelassen werden.
- 3) Von der im Bebauungsplan festgesetzten Zahl der Vollgeschosse kann im begründeten Einzelfall eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 17 (5) Baunutzungsverordnung zugelassen werden.
- 4) ~~In den Wohngebieten sind eingeschossige Anbauten bis zu einer Tiefe von 20 m von der vorderen Baugrenze gemessen zulässig.~~
- 5) Die zwischen den Verkehrsflächen und den vorderen Baugrenzen liegenden Grundstücksflächen sind als Ziergärten ("Pflichtvorgärten") anzulegen. Die Bepflanzung der Vorgärten von Eckgrundstücken darf nur so erfolgen, daß die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindert werden. Die Benutzung der Vorgartenflächen zu gewerblichen und wirtschaftlichen Zwecken sowie deren Freilegung und Befestigung zur Verbreiterung des Gehsteiges bedürfen der Genehmigung, die nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden darf. Grundstückseinfahrten und Eingänge müssen so angelegt und befestigt werden, daß eine einheitliche Gestaltung des Vorgartens nicht gestört wird.
- 6) Die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen ausgewiesenen Grundstücksflächen sind gemäß § 6 des Landesstraßengesetzes vom 28.11.1961 (GV. NW. S. 305) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.
- 7) Im Bereich der Sichtdreiecke dürfen der Bewuchs und zulässige bauliche Anlagen nicht mehr als 0,70 über Straßenoberkante aufragen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)